

Mustervereinbarung Auftragsdatenverarbeitung - Draft -

Diese Mustervereinbarung soll als Orientierungshilfe für Auftragsdatenverarbeitungen und für Wartungsverträge ([11|5 BDSG](#)) dienen. Sie basiert auf der Mustervereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen nach § 11 BDSG des Hessischen Datenschutzbeauftragten.

Bitte nach Bedarf oder an konkrete Einzelfälle oder länderspezifische Gesetzgebungen anpassen. Auswahlmöglichkeiten / Ergänzungen sind kursiv dargestellt.

Mustervereinbarung

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz

zwischen

w3 GmbH

- nachstehend Auftraggeber genannt - und

Kunde

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Auftragnehmer erhebt / verarbeitet / nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.
2. Gegenstand des Auftrages

Genaue Definition der Aufgaben und der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende kündbar.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

1. Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

detaillierte Beschreibung über Umfang, Art und Zweck der

Auftragsdatenverarbeitung

1. Art der Daten

detaillierte Beschreibung der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung verwendeten Daten

1. Kreis der Betroffenen

detaillierte Beschreibung der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung Betroffenen

{Ausfüllhinweis zu 4. bis 6.

Die Angaben sind so präzise zu gestalten, dass der Auftraggeber seiner Rolle als verantwortliche Stelle gerecht wird. Erfolgt die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung für verschiedene Zwecke sind die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen jeweils gesondert anzugeben, gegebenenfalls ist hierbei zwischen den einzelnen Phasen der Datenverwendung (Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, Nutzung) zu differenzieren, unter anderem sind auch etwaige Löschroutinen vorzugeben. Alternativ oder ergänzend zu entsprechenden Angaben an dieser Stelle kann auf eine entsprechende Leistungsvereinbarung oder die betreffende Passage in einem separaten Dienstvertrag verwiesen werden. In dem Dienstvertrag ist die Vereinbarung nach § 11 BDSG als Anlage zu kennzeichnen. }

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung / -verarbeitung / -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

-

1. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und entsprechend § 1 dieses Vertrages schriftlich festzulegen.

1. Der Auftraggeber hat das Recht, in folgendem Umfang Weisungen gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen:

.....

1. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung der mündlichen Weisungen sollte von Auftraggeber und Auftragnehmer zusammen mit der Vereinbarung so aufbewahrt werden, dass alle maßgeblichen Regelungen jederzeit verfügbar sind.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

.....

(Name, Organisationseinheit, Funktion, Telefon)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

3. Der Auftragnehmer übereignet dem Auftraggeber zur Sicherung die Datenträger, auf denen sich Dateien befinden, die Daten des Auftraggebers enthalten. Diese Datenträger sind besonders zu kennzeichnen.

4. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

Ansprechpartner des Auftraggebers sind:

"<big>§ 7 Schadensersatz</big>"
.....
 <small>(Name, Funktion, Erreichbarkeit)</small>

Bei Verstoß gegen die Abmachungen dieses Vertrages, insbesondere gegen die Einhaltung des Datenschutzes, wird eine Vertragsstrafe von Euro vereinbart.

.....
 <small>(Name, Funktion, Erreichbarkeit)</small>
<big>§ 8 Nichterfüllung der Leistung</big>"

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung eines Ansprechpartners ist dem Verantwortlichen unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen, soweit er nicht von seinem Kündigungsrecht nach § 1 Nr. 4 Gebrauch macht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer ein anderes Dienstleistungsunternehmen zu beauftragen. Die dabei entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
2. Kann der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung wegen höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Stromausfall nicht rechtzeitig erfüllen, so ist er von der Leistung frei. Die Beweislast hierfür obliegt jedoch dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadensersatz. Er hat jedoch das Recht, ein anderes Dienstleistungsunternehmen mit der vertragspezifische Besonderheiten; Gerichtsstand Auftragsausführung zu beauftragen.

<big>§ 9 Sonstiges</big>"

1. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

Anlage technische organisatorische Maßnahmen

2. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen. {| cellpadding=„10“ style=„border:1px #000000 100%“

Zu beachtende bereichsspezifische Vorschriften: * Verletzung von Privatgeheimnissen (Berufsgeheimnissen) gemäß juris|stgb|203|§ 203 Abs. 1 StGB (z.B. für Ärzte) * juris|ao|30|§ 30 Abgabenordnung (Steuergeheimnis) * juris|sgb_10|80|§ 80 SGB X (Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag) * Verletzung des Meldegeheimnisses gemäß juris|bmg|7|§ 7 Bundesmeldegesetz (Auftragsverarbeitung abhängig von den Meldegesetzen der Länder)

Weitere Informationen

* Checkliste Datenverarbeitung im Auftrag * Checkliste Datenverarbeitung Wartung * Checkliste Technische und organisatorische Maßnahmen * Auftragsdatenverarbeitung

Weblinks

* [http://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_auftragsdatenverarbeitung.html Orientierungshilfe Auftragsdatenverarbeitung] *
[<https://www.datenschutz.hessen.de/ft-auftragsdatenverarbeitung.htm> Auftragsdatenverarbeitung: Mustervereinbarungen und Abgleich mit EU-Standardvertragsklauseln] [Muster](#)<noinclude> [bfdi-content](#)</noinclude>

From:
<https://datenschutzwiki.w3.de/> - **w3 Datenschutzwiki**

Permanent link:
https://datenschutzwiki.w3.de/datenschutz:muster_auftragsdatenverarbeitung

Last update: **2018/03/14 11:59**

